

Maßnahmen zur Konfliktprävention und -lösung innerhalb der Unterkünfte sind notwendig, um ein friedliches Zusammenleben zu gewährleisten. Dabei stellen Beratungsangebote durch Sozialarbeit ein wichtiges Instrument dar. Ebenso ist eine enge Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Ehrenamtlichen entscheidend für eine umfassende Betreuung. In Bezug auf die Kosten sind eine effektive Planung und Nutzung der vorhandenen Ressourcen notwendig, um die finanziellen Belastungen so gering wie eben möglich zu halten.

Die genannten Aspekte sind zu berücksichtigen, um eine menschenwürdige Unterbringung sowie eine erfolgreiche Integration der Personengruppen sicherzustellen und bedeuten eine permanente Herausforderung für die Sozialverwaltung

I. Unterbringung von Geflüchteten

Die aktuelle Fluchtsituation in Europa stellt sich sehr dynamisch und weiterhin herausfordernd dar. Neben Flüchtlingen aus bekannten Krisengebieten wie der Ukraine, Syrien, Afghanistan, Irak, Iran und Somalia, werden auch weiterhin vermehrt Asylantragsstellungen von türkischen Staatsangehörigen registriert. Von Januar bis Juni 2024 sind bisher laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 121.416 Erstanträge entgegengenommen worden. Im gleichen Berichtszeitraum des Vorjahres 2023 wurden 150.166 Erstanträge gestellt. Dies bedeutet einen Rückgang der Antragszahlen um 19,1 Prozent.

Die Berechnung der Aufnahmequoten der Bundesländer und die entsprechende Verteilung der Geflüchteten erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, welcher das Steueraufkommen (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und die Bevölkerungsgröße (Aufnahmekapazität) eines Bundeslandes berücksichtigt.

Bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) sehen die Schritte zur Verteilung von Geflüchteten wie folgt aus:

- Erstaufnahmeeinrichtung (Zuständigkeit: Bezirksregierungen)
Registrierung, erste medizinische Untersuchung, Unterbringung und erste Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG
- Zentrale Unterbringungseinrichtung (Zuständigkeit: Bezirksregierungen)
Unterbringung und Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG
- Zuweisung in Kommune (Zuständigkeit: Bezirksregierung Arnberg)
Nach abgeschlossener Registrierung, abschließenden medizinischen Untersuchungen sowie der Asylantragstellung beim BAMF, kann eine Zuweisung in eine Kommune erfolgen
- Unterbringung nach Zuweisung (Zuständigkeit: Kommunen)
Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten sowie Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG

Die Zuweisung der Geflüchteten durch die Bezirksregierung Arnberg richtet sich nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichsam berücksichtigt (§ 3 Flüchtlingsaufnahme-gesetz).

II. Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit

Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit werden unterschiedliche Maßnahmen und Dienstleistungen erbracht. Diese umfassen sowohl präventive als auch akute Hilfsangebote, um Menschen vor dem Verlust ihrer Wohnung zu schützen und obdachlosen Personen schnellstmöglich zu helfen.

Die frühzeitige Intervention bei Problemen im Rahmen der Wohnsituation stellt einen der wichtigsten Faktoren dar. Unterschiedliche Beratungsangebote, z. B. in Bezug auf (Miet-)Schulden und Mietrecht, sowie eine mögliche Mietschuldenübernahme, sollen noch vor Eintreten einer akuten Notlage greifen. Daneben sind Unterstützungsangebote bei der Wohnungssuche (u. a. durch Wohnungsvermittlung) und Förderprojekte, wie die aktuelle Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit "Endlich ein ZUHAUSE" geeignet, eine stabile Wohnsituation zu erreichen.

Aus unterschiedlichsten Gründen ist trotz der vorgelagerten Unterstützungsangebote der tatsächliche Wohnungsverlust nicht immer zu verhindern. Tendenziell steigt die Zahl der Räumungsklagen an, sodass auch vermehrt eine kommunale Unterbringung erforderlich wird.

Gleiches gilt, wenn ganze Häuser (Problemimmobilien) geräumt werden müssen, weil beispielsweise die Verfügungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder ihre Immobilien derart verwahrlosen lassen, dass sie für unbewohnbar erklärt werden müssen.

III. Aktuelle Situation in Gladbeck

Die derzeitige kommunale Unterbringungssituation in Gladbeck ist zu gleichen Teilen geprägt von der Unterbringung von Geflüchteten sowie von der Unterbringung von Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Dabei setzt die Stadt Gladbeck seit langer Zeit auf den grundsätzlichen Ansatz „dezentrale vor zentraler Unterbringung“. Dieses Bestreben spiegelt sich auch in der aktuellen Belegungssituation wider.

1. Unterbringung von Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG

Zum 30.06.2024 waren 390 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Davon waren 254 Personen kommunal unterzubringen:

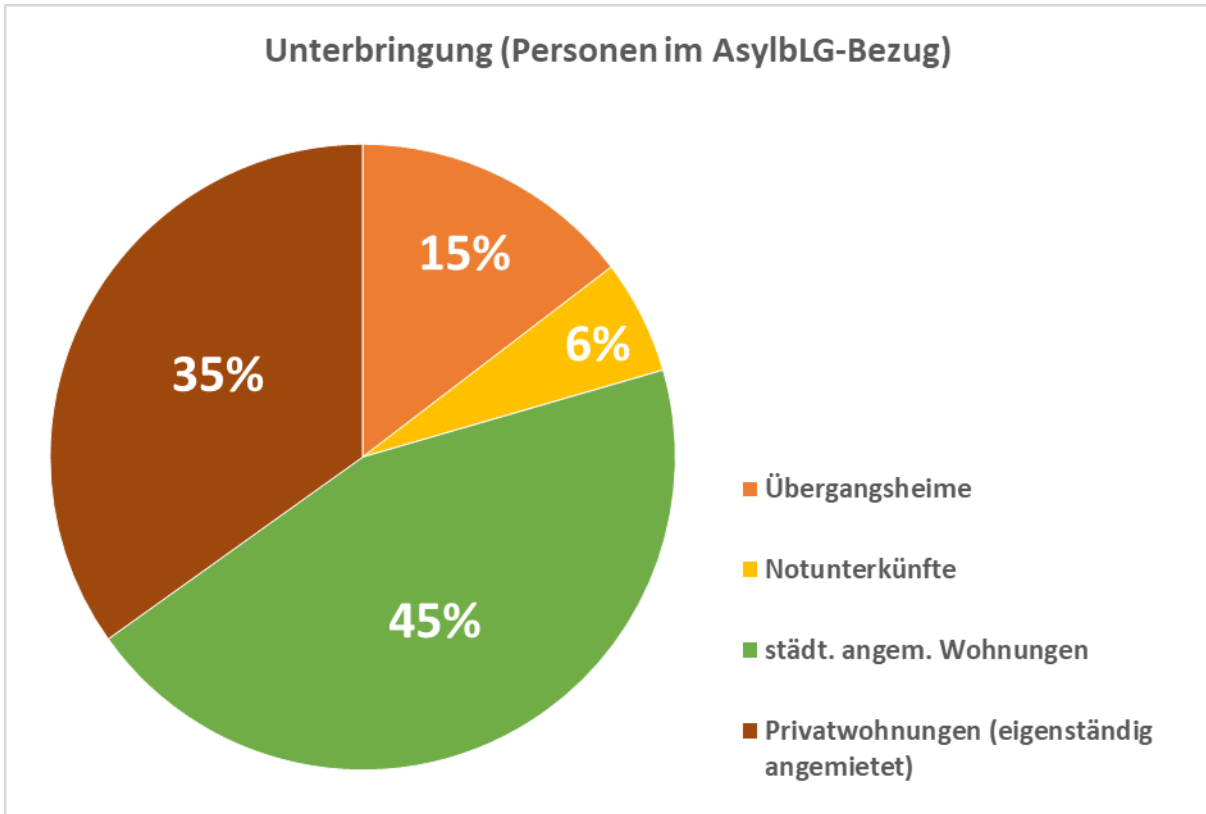


Abbildung 1 – Unterbringung von Personen im AsylbLG-Bezug (Stand 30.06.2024)

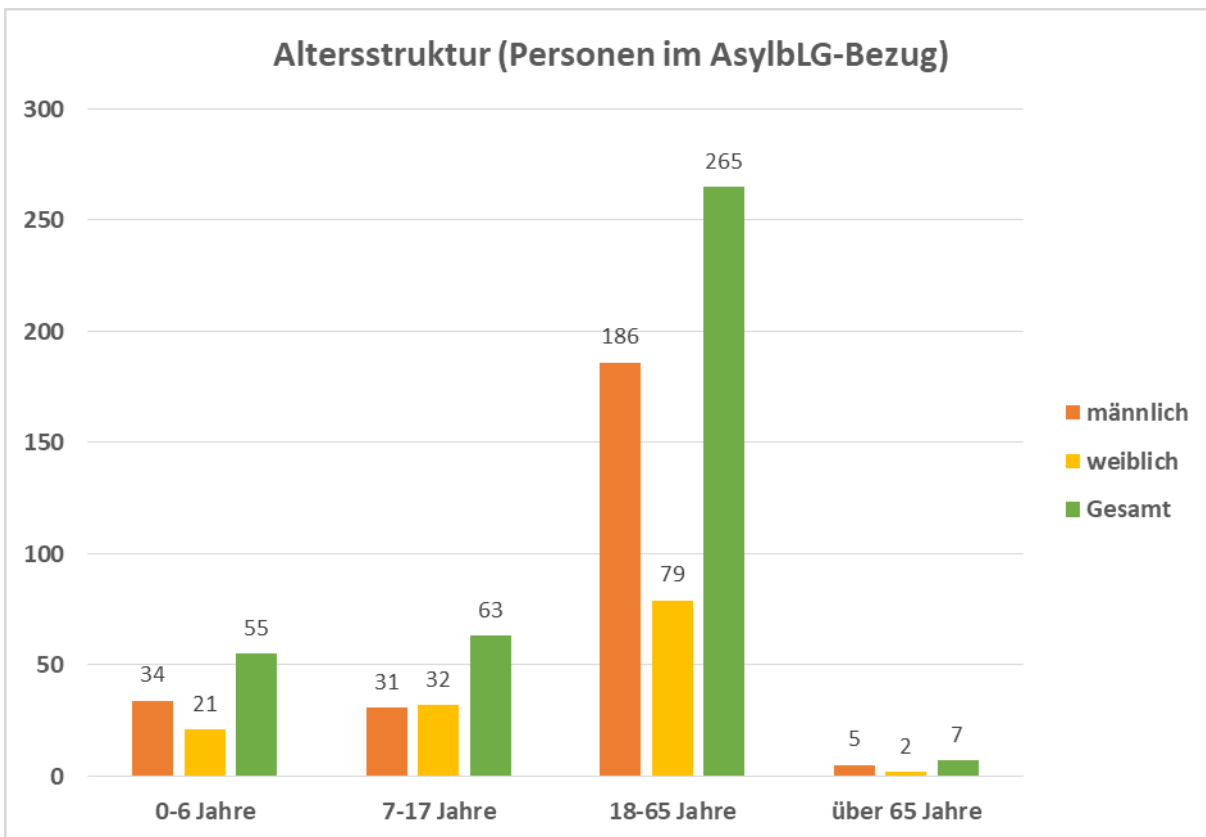


Abbildung 2 – Altersstruktur der Personen im AsylbLG-Bezug (Stand 30.06.2024)

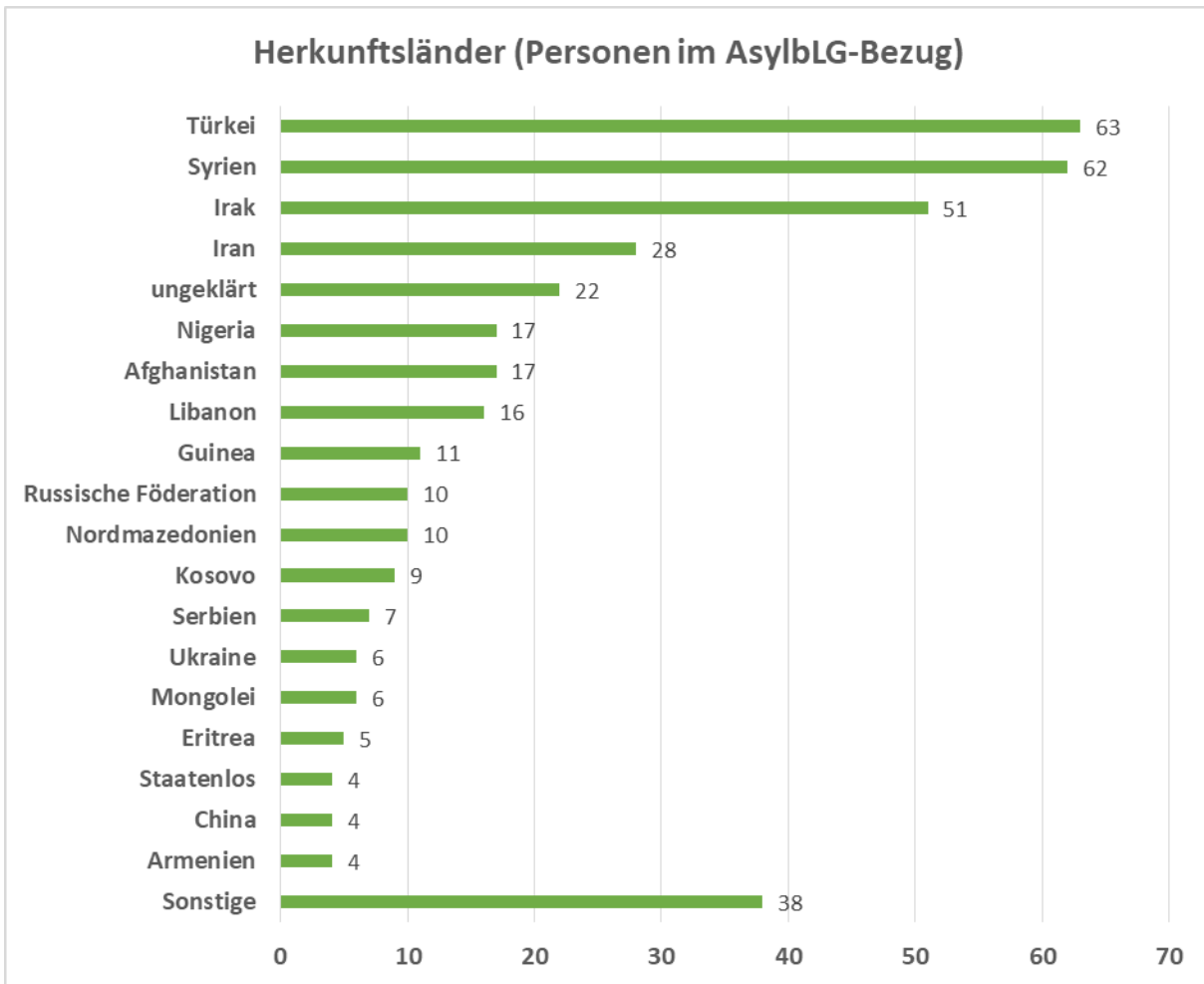


Abbildung 3 - Herkunftsländer der Personen im AsylbLG-Bezug (Stand 30.06.2024)

2. Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit

Zum 30.06.2024 waren 367 Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit wie folgt untergebracht:

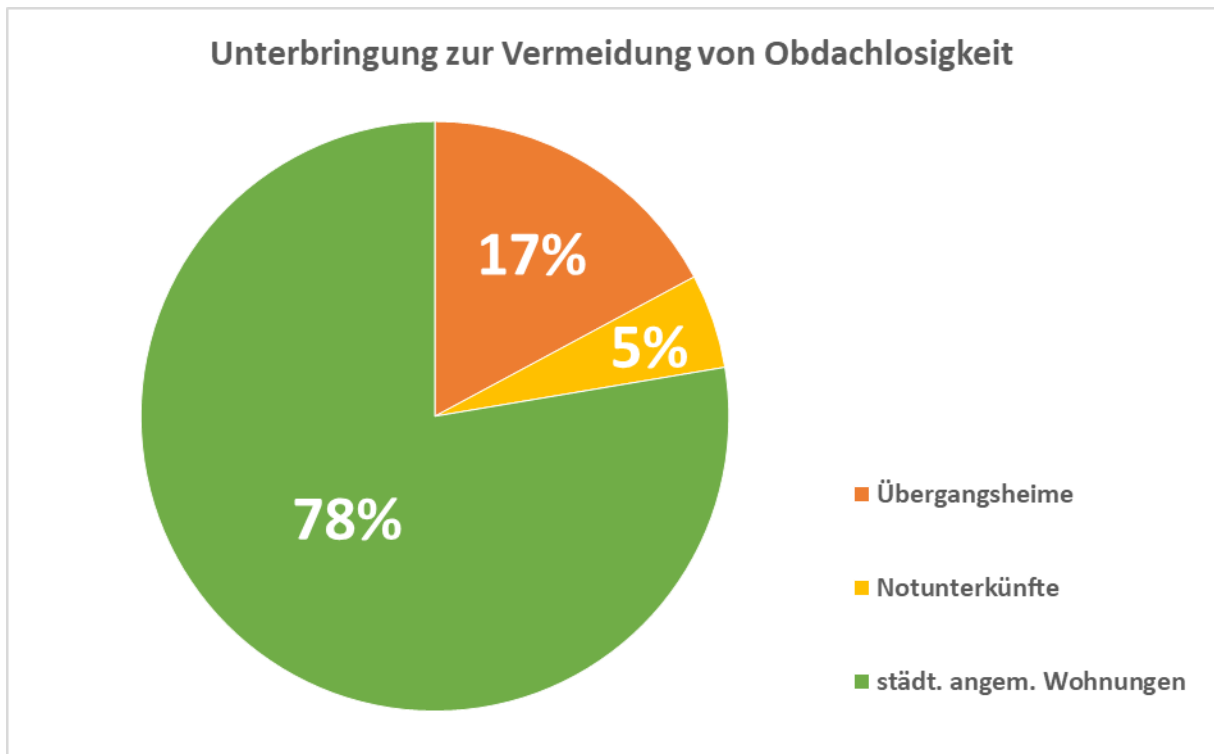


Abbildung 4 - Unterbringung von Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (Stand 30.06.2024)

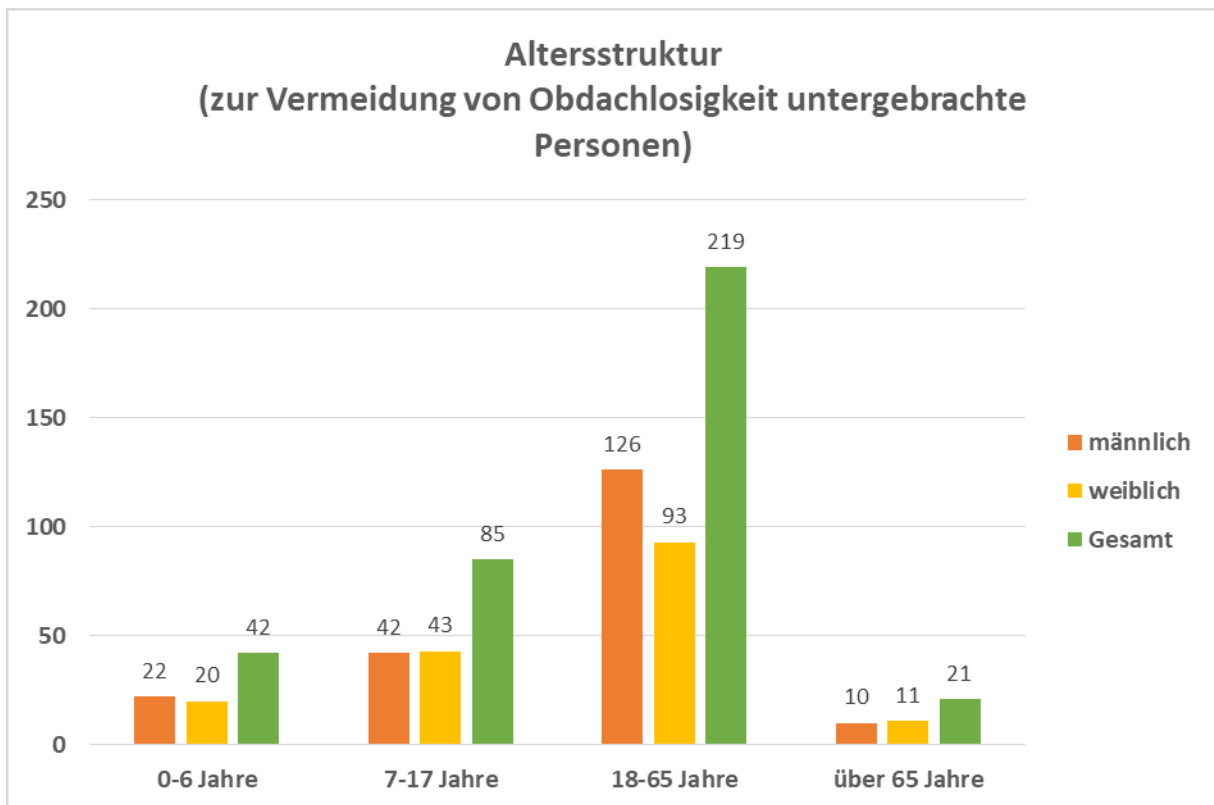


Abbildung 5 - Altersstruktur der zur Vermeidung von Obdachlosigkeit untergebrachten Personen (Stand 30.06.2024)

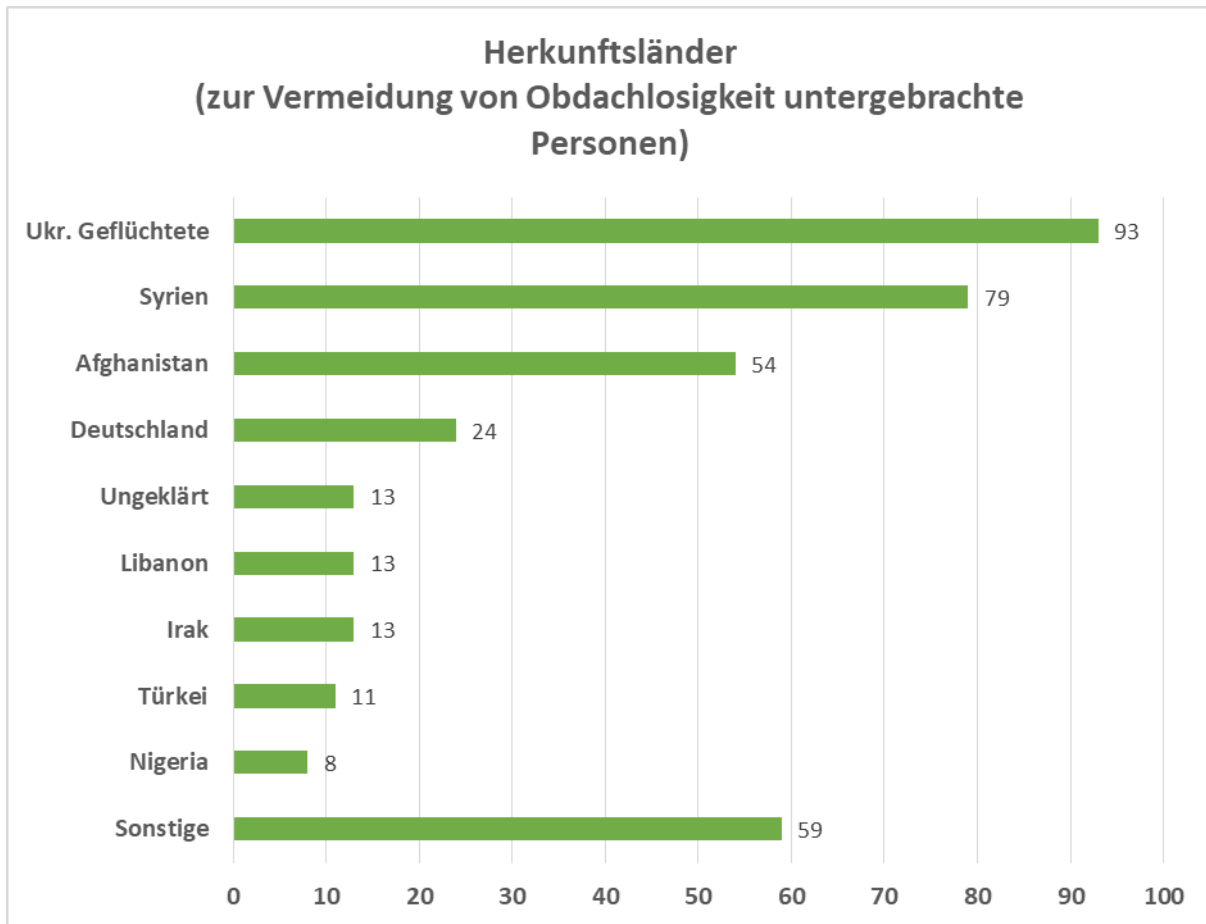


Abbildung 6 - Herkunftsländer der zur Vermeidung von Obdachlosigkeit untergebrachten Personen

Ein Großteil der zur Vermeidung von Obdachlosigkeit untergebrachten Personen sind Geflüchtete, welche im Rahmen des Asylverfahrens eine Schutz- bzw. Bleibeberechtigung erhalten haben. Nach dem positiven Abschluss des Asylverfahrens und in kommunalen Einrichtungen untergebracht, gilt dieser Personenkreis als wohnungslos. Das Ziel des Übergangs in reguläre Mietverhältnisse lässt sich aus unterschiedlichsten Gründen (u. a. angespannter Wohnungsmarkt, Integrationshemmnisse) teilweise nur schwer realisieren, wodurch eine weitere städtische Unterbringung unvermeidbar ist.

Des Weiteren sind auch vermehrt Personen mit persönlichen Einschränkungen, welche die Mietfähigkeit beeinträchtigen, kommunal unterzubringen. Dabei ist auch festzustellen, dass deren Verweildauer zunimmt.

3. Art der kommunalen Einrichtungen und Kosten

Die kommunalen Einrichtungen lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

- Übergangsheime/Gemeinschaftsunterkünfte (An der Boy, Winkelstraße, Talstraße)
- Städtisch angemietete Wohnungen
- Notunterkünfte (Wehlingsweg, Jovyplatz, Hochstraße)

Die drei dauerhaften Einrichtungen (Übergangsheime/Gemeinschaftsunterkünfte) sind im Gladbecker Stadtgebiet verteilt und seit Jahren etabliert.

Zur dezentralen Unterbringung von Personen hat die Stadt Gladbeck im gesamten Stadtgebiet Wohnungen angemietet. Zum 01.07.2024 waren dies 152 Wohnungen. Sie verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet.

Im Rahmen der Ukraine-Krise und den einhergehenden gestiegenen Zuweisungszahlen wurden weitere UnterkunftsKapazitäten notwendig. So wurden in den Jahren 2022 und 2023 drei Notunterkünfte geschaffen. Sie dienen vor allem der kurzfristigen Kapazitätserhöhung.

Bei der Planung, Herrichtung und Belegung der kommunalen Unterkünfte wird neben der bedarfsgerechten Unterbringung auch eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Stadtgebiet angestrebt.

Die Kosten für die genannten kommunalen Einrichtungen haben sich seit dem Jahr 2020 wie folgt entwickelt:

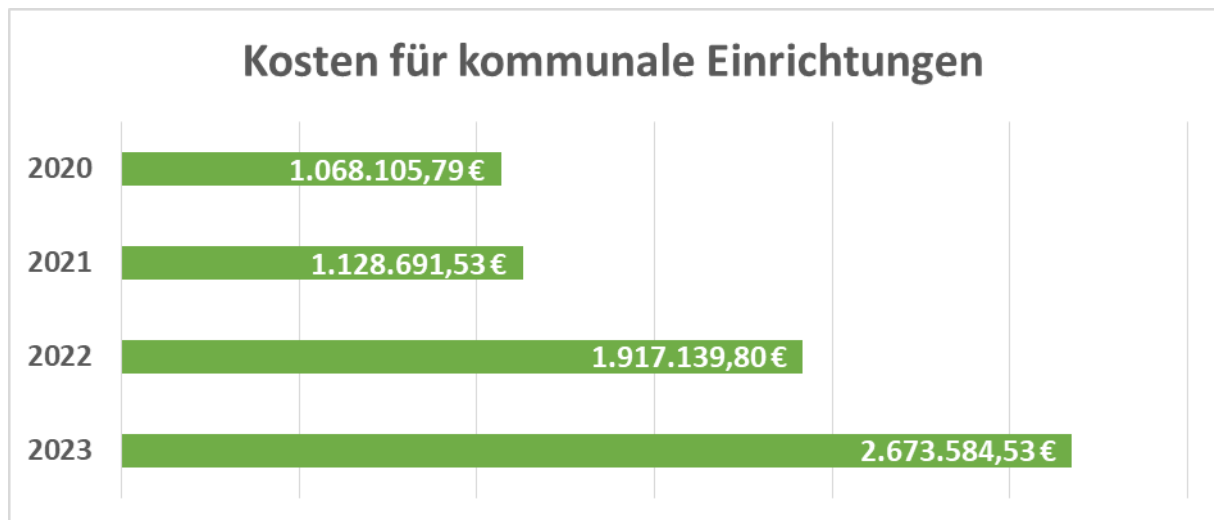
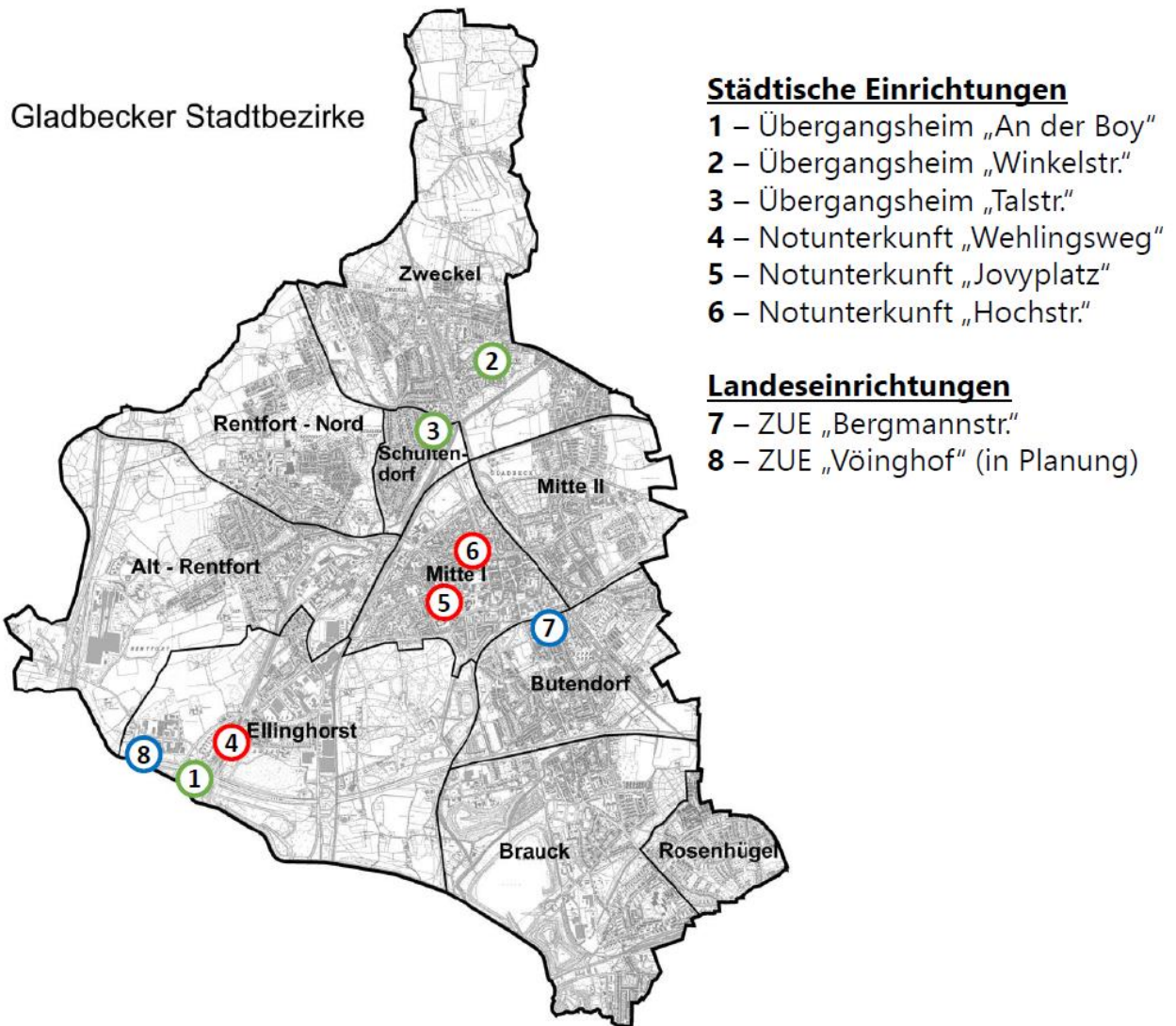


Abbildung 7 - Kosten für kommunale Einrichtungen (Übergangsheime, Notunterkünfte, städt. angemietete Wohnungen) *ohne Herrichtungs-/Unterhaltungskosten und Einrichtungsgegenstände

4. Standorte der kommunalen Einrichtungen in Gladbeck

Neben den städtischen Einrichtungen im Gladbecker Stadtgebiet stellt auch die Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) der Bezirksregierung Münster am Festplatz in Gladbeck-Butendorf, einen wichtigen Baustein der Unterbringung dar. Die UnterbringungsKapazitäten der ZUE am Festplatz in Höhe von 155 Personen werden, unabhängig von der tatsächlichen Auslastung der ZUE, dauerhaft auf die kommunale Aufnahmequote der Stadt Gladbeck angerechnet. Durch diese Anrechnung sinkt die Aufnahmeverpflichtung der Stadt Gladbeck, sodass neben einer deutlichen Kostenentlastung auch kommunale UnterbringungsKapazitäten unberührt bleiben.

Wie bereits am 12.04.2024 per Pressemitteilung verlautbart, führt die Stadt Gladbeck aktuell Gespräche mit der Bezirksregierung Münster bezüglich einer weiteren Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Gladbeck. Als möglicher Standort wurde dabei der „Vöinghof“ an der Hornstraße ins Auge gefasst. Hier sollen weitere 150 Geflüchtete unter der Regie der Bezirksregierung im Verbund mit der Einrichtung am Festplatz ein vorübergehendes Zuhause finden.



IV. Fazit

Die Aufgabe, Personen in Notsituationen eine (ggf. auch nur vorübergehende) sichere und menschenwürdige Unterkunft zu bieten, wird von vielen äußeren Einflüssen geprägt und ist daher nicht immer planbar. Um der stetigen Dynamik die Unberechenbarkeit zu nehmen, ist ein ständig prüfender und fachübergreifender Blick auf Unterbringungsmöglichkeiten notwendig.

Der in Gladbeck gelebte Ansatz „dezentrale vor zentraler Unterbringung“ hat sich über Jahre bewährt. Er dient der besseren Integration und versucht die Bildung von sozialen Brennpunkten zu vermeiden. Derzeit sind ca. 80 % der Personen dezentral untergebracht. Die Betreuung, Beratung und Unterstützung der untergebrachten Personen ist dabei ein unverzichtbares Instrument, um deren Integration und Überführung in gesicherte Wohnverhältnisse zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).


eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Ralph Kalveram -
Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: